

## § 6

Ermächtigung zum Erlaß  
von Rechtsverordnungen

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Kultusminister durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über:

1. die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens und die hierfür zuständigen Behörden,
2. die bestehenden Ausbildungsrichtungen,
3. die Ermittlung und Feststellung der verfügbaren Ausbildungsplätze nach der Gesamtzahl sowie deren Anteil nach Ausbildungsrichtungen,
4. die Verteilung der verfügbaren Ausbildungsplätze auf die Einstellungstermine,
5. die Anordnung zur Durchführung eines Zulassungsverfahrens,
6. die Zuweisung der zugelassenen Bewerber an die Einstellungsbehörden,
7. die Festsetzung von Ausschlußfristen für die Teilnehmer am Auswahlverfahren und die Vorlage der Nachweise im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
8. die Fälle, in denen die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
9. die Ermittlung der Gesamtnote einer Hochschulabschlußprüfung, sofern diese im Prüfungsnachweis nicht ziffernmäßig ausgewiesen ist oder nicht dem allgemeinen Notensystem der wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes entspricht,
10. das Nachrückverfahren und die dafür maßgebende Reihenfolge.

## § 7

## Übergangsregelung

Die Verfügbarkeit der Ausbildungsplätze (§ 4) ist insoweit eingeschränkt, als lehramtsbezogene Ausbildungsplätze für Referendare der Laufbahn, die zu vorausgegangenen Einstellungsterminen eingestellt worden sind, oder für Bewerber, denen eine verbindliche Einstellungszusage für den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilt worden ist, vorgehalten werden müssen.

## § 8

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1987

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

Der Kultusminister

H. Schwier

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1987 S. 138.

316

**Zweites Gesetz  
zur Änderung der Schiedsmannsordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 31. März 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1970 (GV. NW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird wie folgt geändert:

In § 33 tritt an die Stelle der Klammerverweisung „(§§ 223, 230 des Strafgesetzbuchs)“ die Klammerverweisung „(§§ 223, 223 a, 230 des Strafgesetzbuchs)“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1987

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1987 S. 139.